

# § 4 Bgld. GVVO Aufwandsentschädigung

Bgld. GVVO - Burgenländische Grundverkehrsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie für die den Sitzungen beigezogenen Schriftführerinnen oder Schriftführern beträgt

1. bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden  
36,30 Euro

2. bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden 43,60 Euro.

(2) Den Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen gebühren im Fall des Abs. 1 Z 1 43,60 Euro, im Fall des Abs. 1 Z 2 58,10 Euro als Sitzungsgeld.

In Kraft seit 19.06.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)